

Öffentliche Bekanntmachung

Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am 26.08.2026 folgende Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. ¹Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Ranstadt. ²Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. ³Das Budget ergibt sich nach der beigefügten Anlage, welche nach drei Jahren zu evaluieren ist. ⁴Ein Rechtsanspruch auf Förderung bzw. Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- 1.2. ¹Förderungswürdig sind alle Vereine, die ihren Sitz im Gemeindegebiet Ranstadt haben, den Vereinsstatus gem. § 21ff. BGB erfüllen, sich zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen und mindestens 2 Jahre bestehen. ²Vereine, die diesen Vereinsstatus nicht erfüllen, sind nicht grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.
- 1.3. ¹Die geleistete Ehrenamtsarbeit in den Bereichen Sport und Kultur soll durch eine jährliche Ehrung gewürdigt werden.
- 1.4. ¹Ziel der Richtlinie ist eine gerechte und überschaubare Förderung und Wertschätzung der Vereins- und insbesondere der Jugendarbeit zu gewährleisten. ²Die Gemeinde sieht die Förderung als kommunale Aufgabe an, welche sich aus der Hessischen Verfassung gem. Art. 137 Abs. 1, Abs. 5 S. 1 und S. 2 ergibt. ³Die Gemeinde sieht in der Förderung der Vereine eine Investition als Zukunftsaufgabe, der besonderen Jugendpflege und -förderung sowie des sozialen Miteinanders in der Gemeinde.

2. Arten der Förderung

2.1. Grundförderung

- 2.1.1. ¹Für jedes erwachsene Mitglied erhält der Verein 1,00 €. ²Für jedes jugendliche Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhält der Verein 2,50 €. ³Der Mindestbetrag der Grundförderung beträgt 200,00 € pro Verein und Jahr.
- 2.1.2. ¹Dem Gemeindevorstand ist hierfür die Mitgliederstatistik bis zum 01. August eines jeden Jahres verbindlich - entsprechend des Antragsformulars - vorzulegen.

2.2. Zuschüsse zum laufenden Vereinsbetrieb

2.2.1. ¹Vereine, die ein Vereinsheim nutzen, sollen dies selbstverantwortlich – unter Berücksichtigung eines Nutzungsvertrages – betreiben. ²Der Nutzungsvertrag ist vom Gemeindevorstand mit den entsprechenden Vereinen abzuschließen. ³Der Nutzungsvertrag erlaubt die Weitergabe an die vereinseigenen Mitglieder. ⁴Eine Aufwandspauschale darf den Betrag i.H.v. 50,00 € nicht überschreiten. ⁵Die Haftung obliegt den Vereinen. ⁶Die Veranstaltung ist dem Gemeindevorstand anzuzeigen.

⁷Zuschüsse zum laufenden Betrieb der zu unterhaltenden Einrichtungen werden auf Nachweis der tatsächlichen Kosten i.H.v. maximal 2.500,00 € ausgezahlt.

2.2.2. ¹Die Benutzung der Sporthallen und der Bürgerhäuser für Übungsstunden, Wettkämpfe und vereinsinterne Feiern sind für Vereine kostenlos, soweit die Gemeinde selbst keine Gebühren an andere Einrichtungsträger entrichten muss. ²Über die Nutzung entscheidet der Gemeindevorstand. ³Die Veranstaltungen sind dem Gemeindevorstand rechtzeitig bekannt zu geben.

2.2.3. ¹Jedem Verein stehen zum Zwecke der Durchführung einer Veranstaltung mit Gewinnabsicht die Räumlichkeiten eines Bürgerhauses für zwei Tage pro Jahr kostenlos zur Verfügung. ²Die Thekengebühren entfallen. ³Die Anmeldung von Veranstaltungen ist zwingend erforderlich. ⁴Gaststättenerlaubnisse und Plakatierungsgenehmigungen sind für die Vereine kostenfrei, aber der Gemeinde mitzuteilen. ⁵Die Ausleihe des Geschirrs der Bürgerhäuser ist nach Absprache möglich. ⁶Die Vereine sind verpflichtet, entstandene Schäden bei der Gemeinde zu melden. ⁷Den Vereinen steht das Kühlhaus Bobenhausen an zwei Wochenenden pro Jahr kostenfrei zur Verfügung. ⁸Die Nutzung ist vorher anzumelden. ⁹Es wird vorausgesetzt, dass das Kühlhaus stromsparend benutzt wird.

2.2.4. ¹Die Gemeinde übernimmt das Mähen der Sportanlagen, soweit dies mit dem gemeindlichen Rasentraktor möglich ist. ²Die übrige Pflege und Unterhaltung derselben obliegen dem jeweiligen Verein.

2.2.5. ¹Vereine bzw. Abteilungen, die einer kulturellen Tätigkeit nachkommen (z. B. musikalisch orientierte Vereine und Kulturvereine), sollen einen jährlichen Ausgleichsbetrag von bis zu 500,00 € erhalten. ²Die Genehmigung obliegt dem Gemeindevorstand.

2.2.6. ¹Zusätzlich erhält der Karnevalclub pauschal 300,00 € für die jeweilige Kampagne.

2.2.7. ¹Die Hauptvereine haben den Anteil der Grundförderung für die JSG Laisbachtal an diese abzuführen. ²Zusätzlich erhält die JSG Laisbachtal pauschal 300,00 € für die Förderung der Jugendarbeit. ³Diese Bezuschussung dient der Anschaffung von Sportgeräten bzw. Zubehör. ⁴Trikots und Bekleidungen sind ausgenommen.

2.2.8. ¹Diese Regelungen zur Unterstützung der notwendigen Aufwendungen des laufenden Vereinsbetriebes sind nicht auf Feuerwehrvereine anwendbar, da diese Aufgaben der Gemeinde wahrnehmen. ²Über die Unterstützung bzw. Kostenübernahme der Freiwilligen Feuerwehren, z.B. für die ortsübergreifenden Veranstaltungen der Ehren- und Altersabteilung, entscheidet der Gemeindevorstand.

2.3. Zuschüsse zur Aus- und Weiterbildung

- 2.3.1. ¹Mit dieser Zuschussvariante soll in erster Linie die Qualität des jeweiligen Angebotes bei den entsprechenden Vereinen positiv beeinflusst werden. ²Weiterhin soll damit die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Senioren und Menschen mit Teilhabeberechtigung begünstigt werden.
- 2.3.2. ¹Pro abgeschlossener Ausbildung wird ein einmaliger Betrag in Höhe von 50 % der Ausbildung – max. 500,00 € – mit der Maßgabe an den Verein gewährt, dass der/die Aus- bzw. Weitergebildete mindestens noch 2 Jahre nach Abschluss der Ausbildung seinem Verein zur Verfügung steht. ²Bei Nichteinhaltung hat eine Rückerstattung der Zuwendung an die Gemeinde zu erfolgen. ³Voraussetzung für einen personengebundenen Zuschuss ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. ⁴Dies ist ein Instrument zur Sicherung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt. ⁵Die anfallenden Gebühren werden unter der Voraussetzung einer schriftlichen Bestätigung des Verwendungszwecks von dem Verein erlassen.
- 2.3.3. ¹Die Entscheidung über die Gewährung dieser Zuschüsse trifft im Rahmen der unter Punkt 2.2 zur Verfügung stehenden Mittel der Gemeindevorstand nach Vorlage der entsprechenden Abschlussbescheinigung.

2.4. Zuschüsse zu Investitionen

- 2.4.1. ¹Förderungsfähig sind außergewöhnliche Aufwendungen und Projekte der Vereine, die nicht unter den laufenden Vereinsbetrieb fallen. ²Diese Förderung soll in erster Linie die Mitfinanzierung von baulichen Anlagen oder dem Erwerb und Erhalt von Vermögenswerten Gegenständen dienen. ³Hierzu sind die unter Punkt 3. aufgeführten Bewilligungsbedingungen zu beachten.
- 2.4.2. ¹Grundsätzlich sind Investitionen unter 1.000,00 € nicht von der vorstehenden Regelung umfasst. ²Es wird eine Höchstförderung von 12.500,00 € pro Verein festgelegt. ³Investitionen sind Anschaffungen, die dem satzungsgemäßen Vereinszweck dienen.
- 2.4.3. ¹Bei Wegfall der Zweckbindung sind die Vereine zur anteiligen Rückzahlung entsprechend der linearen Abschreibung verpflichtet.
- 2.4.4. ¹Die Abrufung bzw. Auszahlung der vereinsseitig beantragten Mittel innerhalb eines Kalenderjahres, erfolgt lediglich im darauffolgenden Haushaltsjahr.

2.5. Zuschuss für besondere Integrationsmaßnahmen

¹Vereine, die eine besondere Form von Verein und Integration (z. B. Einbindung von Benachteiligten, wie Menschen mit Teilhabeberechtigung oder Migrationshintergrund) fördern und dazu Angebote machen, sollen eine gesonderte Unterstützung der Gemeinde erfahren. ²Die finanzielle Unterstützung soll einen Betrag von 1.000,00 € je Verein im Jahr nicht übersteigen.

2.6. Budgetierung

- 2.6.1. ¹Die Gemeinde stellt für die **Grundförderung** unter Punkt 2.1 ein Budget i.H.v. **8.000,00 €** zur Verfügung. ²Eine Budgetüberschreitung darf nicht erfolgen. ³In diesem Fall ist die Auszahlung pro Verein anteilig zu kürzen.
- 2.6.2. ¹Die Gemeindevertretung stellt für den **Zuschuss zum laufenden Vereinsbetrieb** unter Punkt 2.2 und Punkt 2.5 nach Empfehlung des Ausschusses für Jugend und Soziales im Rahmen der Haushaltsplanung – soweit möglich – die erforderlichen Mittel in Höhe von z.Zt. **20.000,00 €** jährlich bereit. ²Über die Gewährung dieser Zuschüsse entscheidet der Gemeindevorstand.
- 2.6.3. ¹Die Gemeinde stellt für den **Zuschuss zur Aus- und Weiterbildung** unter Punkt 2.3 einen Betrag von z.Zt. **1.000,00 €** jährlich zur Verfügung. ²Es wird ein Höchstbetrag von 500,00 € pro Verein festgelegt.
- 2.6.4. ¹Die Gemeindevertretung stellt für die **Zuschüsse zu Investitionen** unter Punkt 2.4 im Rahmen der Haushaltsplanung – soweit möglich – einen Betrag von z.Zt. **25.000,00 €** jährlich zur Verfügung. ²Über die Gewährung der Bezuschussung entscheidet die Gemeindevertretung auf Empfehlung des Ausschusses für Jugend und Soziales.
- 2.6.5. ¹Für die Beantragung der oben genannten Förderungsarten ist das jeweilige Antragsformular aus der Anlage zu verwenden.

3. Bewilligungsbedingungen

- 3.1. ¹Anträge für die Förderung unter Punkt 2.4 sind jeweils bis zum 01. August des laufenden Jahres für das Folgejahr zu stellen. ²Die Anträge sind an den Gemeindevorstand mit der entsprechenden Begründung zu richten. ³Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn das Objekt nicht vor der Entscheidung über den Förderungsantrag begonnen wurde.
- 3.2. ¹Die Bewilligung eines Zuschusses setzt voraus, dass der Verein über 30 % Eigenkapital der geplanten Investitionsmaßnahme verfügt. ²Die Gemeinde kann bis zu 50 % der Gesamtmaßnahme – max. 12.500,00 € – der Investition fördern. ³Die Gesamtfinanzierung muss sichergestellt sein. ⁴Es hat die Einreichung eines detaillierten Finanzierungsplanes zu erfolgen. ⁵Auf Verlangen des Gemeindevorstandes muss der Verein Abschlüsse/Bilanzen der letzten 3 Jahre offenlegen. ⁶Die Zuschüsse vom Kreis, Land oder Bund sind bei den 30 % Eigenkapital nicht einzurechnen. ⁷Zuschüsse von Kreis-, Landes- oder Spitzenverbände können bei der Berechnung dem Eigenkapital angerechnet werden.
- 3.3. ¹Die Überwachung der ausführenden Investitionen soll durch jeweils eine fachkundige Person aus den Reihen des Vereins und des Gemeindevorstandes erfolgen. ²Nach Fertigstellung des Objekts ist ein einwandfreier Nachweis über die Verwendung der Mittel dem Gemeindevorstand im laufenden Jahr der Fertigstellung vorzulegen. ³Werden Auflagen nicht beachtet, kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- 3.4. ¹In Notsituationen, wie z. B. Gebäudeschäden durch Naturereignisse, Vandalismus etc. ist eine frühere Antragstellung zulässig. ²Darüber entscheidet der

Gemeindevorstand. ³In diesen Fällen ist der Gemeinde der Versicherungsnachweis vorzulegen.

3.5. ¹Folgende Zuschüsse unterliegen nicht diesen Richtlinien und sind durch den Gemeindevorstand zu entscheiden.

3.5.1. ¹Jährliche Zuwendungen an karikative und soziale Einrichtungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3.5.2. ¹Einmalige bzw. jährlich einmalige Beihilfen an Vereine oder Verbände, die Repräsentationszwecken dienen.

3.5.3. ¹Zuwendungen für internationale Turniere oder Veranstaltungen, die eine besondere überörtliche Bedeutung haben.

4. Abgaben

4.1. ¹Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie werden alle Vereinseigenen oder gem. Nutzungsrecht von der Gemeinde überlassenen Grundstücke von der Zahlung der Grundsteuer A und B befreit.

4.2. ¹Gebühren für Wasser und Abwasser werden den Vereinen nicht in Rechnung gestellt.
²Hier wird noch einmal gesondert auf die Nutzungsverträge hingewiesen. ³Von den Vereinen wird erwartet, dass sie abfallvermeidend und trinkwasserschonend arbeiten.

5. Ehrungen im Bereich Sport und Kultur

5.1. Ziel der Ehrungen

5.1.1. ¹Die Ehrungen erfolgen in Anerkennung von besonderen herausragenden Leistungen im Bereich Sport und Kultur.

5.1.2. ¹Die existenzielle Bedeutung des Ehrenamtes im Allgemeinen soll durch Vergabe eines Ehrenamtspreises gefördert werden.

5.2. Rahmen für Ehrung

5.2.1. ¹Die Ehrungen erfolgen im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde Rastatt in einem würdigen Rahmen.

5.2.2. ¹Das Rahmenprogramm sollte durch sportliche, musikalische und kulturelle Darbietungen von ortsansässigen Vereinen gestaltet werden.

5.3. Wer kann mit einer Ehrung ausgezeichnet werden?

5.3.1. Wettkampfsport:

jeweils die Erstplatzierten im Kreis (Gau) Land, die Teilnahme an Deutschen-, Europa- und Weltmeisterschaften sowie Olympischen Spielen. Die Meldung der

Vereine erfolgt nach Ablauf der jährlichen Wettkämpfe, spätestens zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

5.3.2. Ehrenamtspreis:

Ehrenamtliche Funktionäre, die sich durch beispielhafte Arbeit im Management des Sports und/oder der Kultur außerordentlich verdient gemacht haben und/oder ehrenamtliche Mitglieder in Vereinen und Verbänden, die dort mit außerordentlichem Einsatz tätig sind oder tätig waren. Es erfolgt eine jährliche Verleihung. Es muss mindestens eine 10-jährige Ehrenamtstätigkeit vorliegen.

5.3.3. ¹Vorschläge für den Ehrenamtspreis sind durch die ortsansässigen Vereine bis zum 01. November eines jeden Jahres schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. ²Auch der Gemeindevorstand ist vorschlagsberechtigt.

5.3.4. ¹Die Entscheidung hinsichtlich eines Ehrenamtspreises erfolgt einvernehmlich durch den Gemeindevorstand und mit dem Beirat für Sport und Kultur. ²Mitglieder des Gemeindevorstandes können nicht Träger des Ehrenamtspreises werden.

5.4. Ehrengaben

¹Die Ehrungen werden durch den Vorsitzenden des Gemeindevorstandes und den Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorgenommen. ²Die Ehrungen werden mit Ehrengaben versehen.

6. Beirat für Sport und Kultur

6.1. ¹Der Beirat besteht aus Repräsentanten der ortsansässigen Vereine.

6.2. ¹Die Wahl des Beirates erfolgt in einer durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung einzuberufenden Versammlung, zu der jeder Verein einen Delegierten pro angefangene 200 Mitglieder entsenden kann. ²Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden, ansonsten gilt die Abstimmung per Akklamation, sofern nicht eine Person aus der Versammlung widerspricht.

6.3. ¹Es werden 5 Beiratsmitglieder für die Dauer von 3 Jahren gewählt. ²Der Beirat bestimmt einen Sprecher. ³Die Beiratsmitglieder dürfen keinem politischen Gemeindegremium wie Gemeindevertretung und Gemeindevorstand angehören.

6.4. ¹Der Beirat nimmt als Bindeglied zwischen Vereinen und Gemeindevorstand eine beratende Funktion ein. ²Des Weiteren zählt zu den Aufgaben die Bestimmung der Ehrenamtsträger in Verbindung mit dem Gemeindevorstand und die Organisation der Ehrenveranstaltung sowie die Planung der Hallenbelegungen.

7. Schlussbestimmungen

¹Jedem Antragsteller ist durch den Gemeindevorstand umgehend mitzuteilen, wie über seinen Antrag entschieden wurde und wann voraussichtlich mit der evtl. Bereitstellung der Mittel zu rechnen ist.

8. In-Kraft-Treten

¹Diese Vereinsförderrichtlinie tritt am 01.09.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Ranstadt vom 21.02.2017 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Richtlinie mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den 28.08.2026

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin
